

ver.di-Seminar GL 03 210809 02 – “SGB III (Alg I) für Berater/innen”

Gladenbach, 09. August - 13. August 2021,
Teamer: Sylvia Sbrzesni (S), Heinz-Georg von Wensiersky (H-G)

Aufgaben für Donnerstag, 12. August 2021:

Thema: Elterngeld bei vorheriger Arbeitslosigkeit

Beratungsfall: „Maria und Ilse“

Nach Geburt unseres Kindes Maria am 23.01.2021 hat meine Frau Ilse Elterngeld beantragt (für zwölf Monate). Sie war drei Monate vor der Geburt arbeitslos und erhielt Arbeitslosengeld I. Deshalb wurden nur neun Monate für die Elterngeldberechnung berücksichtigt. Ermittelt wurde ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 1020,- €. Das entspricht einem Elterngeldanspruch (67%) von 684,- € vor Anrechnung anderer Leistungen. Als Elterngeldanspruch wird aber ein Betrag von 300,- € angegeben (für alle 10 Monate nach Mutterschaftsgeld). Bei anzurechnenden Leistungen wird ein Betrag von 384,- € abgezogen, der die Differenz zu den eigentlichen 684,- € darstellt.

Wir erhalten aber keine Leistungen (auch nicht von der Arbeitsagentur). Hätte meine Frau sich nach dem achtwöchigen Mutterschutz wieder Arbeitslos melden müssen? Wir gingen davon aus, dass wir im Anschluss Elterngeld erhalten. Jetzt habe ich im Nachhinein gelesen, dass es wohl zwei Varianten gibt. In der einen Variante erhält man Elterngeld und Arbeitslosengeld I, dann würden wir 300,- € Elterngeld bekommen und Leistungen von der Arbeitsagentur. Bei der zweiten Variante bezieht man nur Elterngeld und erhält nach den zwölf Monaten Elterngeld weiterhin Arbeitslosengeld I, bis zum erreichen der insgesamt zwölf Monate ALG I. Ist es richtig, dass man bei dieser Variante die Krankenversicherung selbst zahlen muss und ist meine Frau in dieser Zeit nicht bei mir Familienversichert?

Welche Variante wäre für unsere Situation ratsam und haben wir jetzt überhaupt noch eine Wahlmöglichkeit?

Wie kann es sein, dass wir nur 300,- € Elterngeld bekommen, obwohl wir derzeit keine anderen Leistungen erhalten und auch keine beantragt haben.